



Turnbund Höntrop 1887 e.V.

"Der Verein im Höntroper Herzen!"

Beachvolleyballordnung (BVO)

Stand 01. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis



D. Beachvolleyballordnung (BVO)

Vorwort

§ 1 Belegung

§ 2 Pflege

§ 3 Ordnungsgemäßer Zustand

§ 4 Nutzung

§ 5 Arbeitseinsatz

§ 6 Beiträge

§ 7 Gültigkeit

Anlage Beiträge & Entgelte

Hinweis:

Die Ordnungen enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

Impressum:

Turnbund Höntrop 1887 e.V.

Wattenscheider Hellweg 153

44867 Bochum

Internet: www.TB-Hoentrop.de

E-Mail: Info@TB-Hoentrop.de

D. Beachvolleyballordnung (BVO)

Vorwort

Die Beachvolleyballordnung (BVO) ergänzt die Satzung des Turnbund Höntrop 1887 e.V. (TBH) vom 22. Oktober 2020. In der BVO werden die Bedingungen zur Nutzung der Beachvolleyballanlage „Beachzentrale“ auf dem Gelände der TG Bochum 1949 e.V. (Ostfeldmark 11a, 44793 Bochum) verbindlich festgelegt. Die BVO ist somit die verbindliche Grundlage für alle Nutzer der Anlage.

§ 1 Belegung

Die Nutzungszeiten sind üblicherweise zwischen dem 01. April und dem 01. Oktober (Beachsaison) eines jeden Jahres jeweils von 9 bis 22 Uhr. Ausnahmen sind in Absprache möglich.

Die Belegung der Anlage wird zu Beginn der Beachsaison von der Volleyball-Abteilung festgelegt. Dabei soll sichergestellt werden, dass nach Möglichkeit jederzeit ein Feld zum freien Spielen zur Verfügung steht.

Die Nutzung der Beachzentrale ist für Mitglieder der Beachvolleyballgruppe des Turnbund Höntrop kostenlos.

Sofern freie Zeiten verfügbar sind können diese an externe Gruppen gegen Entgelt vergeben werden.

Gastspieler von Beachmitgliedern zahlen eine festgelegte Tagespauschale.

Die Entgelte und die Tagespauschale werden von der Volleyball-Abteilung jährlich neu festgelegt.

§ 2 Pflege

Zum Erhalt der Anlage ist es erforderlich nach **JEDER** Belegung das genutzte Feld wieder ordnungsgemäß herzustellen. Der Verein stellt dafür die entsprechenden Geräte zur Verfügung.

Sollte sich ein Feld zu Beginn einer Belegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, ist dies zu dokumentieren und die Volleyball-Abteilung davon in Kenntnis zu setzen. Die anschließende Wiederherstellung des Platzes nach eigener Nutzung ist davon unberührt.

§ 3 Ordnungsgemäßer Zustand

Der genutzte Bereich muss nach jeder Belegung abgezogen werden, je Feldhälfte von außen nach innen, um Sandkuhlen in der Mitte der beiden Feldhälften zu vermeiden. Dazu ist außerhalb des Feldes zu beginnen. Das Feld ist auch bei einer unmittelbar folgenden Nutzung durch eine andere Gruppe grundsätzlich durch abziehen wiederherzustellen.

In bestimmten Fällen ist es auf Anweisung der Volleyball-Abteilung erforderlich, die genutzte Anlage vollständig oder teilweise abzubauen. Dem ist zwingend Folge zu leisten.

Wenn nachfolgend eine weitere Gruppe den Platz nutzen will, geht Pflicht zum anschließenden Abbau auf diese Spieler über.

Defekte oder fehlende Teile der Anlage sind zu dokumentieren und unmittelbar der Volleyball-Abteilung zu melden.

§ 4 Nutzung

Die Nutzung der Beachzentrale und insbesondere das Spielen auf dem gesamten Beachplatz findet auf eigene Gefahr statt. Zur Vermeidung von Verletzungen ist das Feld vor Beginn der Nutzung nach Fremdgegenständen zu untersuchen.

Beim Benutzen des Beachplatzes ist auf Ordnung, Disziplin, Sauberkeit und Werterhaltung zu achten. Jeder hat seinen Abfall in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Dabei ist der Abfall korrekt zu trennen.

Durch die Benutzung des Beachplatzes darf für die Anwohner keine über das Maß zumutbare Belästigung eintreten. Sowohl für die regelmäßigen als auch unregelmäßigen Spieltermine muss immer ein Verantwortlicher benannt werden, der für die Einhaltung der Beachvolleyballordnung der jeweiligen Gruppe verantwortlich ist.

Es ist streng verboten, Glasbehälter, insbesondere Biergläser und -flaschen, auf dem Platz zu verwenden. Kronkorken und andere Verschlüssen von Flaschen sind korrekt zu entsorgen.

Tiere sind von der Sandfläche fernzuhalten.

Rauchen ist auf der Sandfläche grundsätzlich untersagt. Auch das Wegwerfen von Raucherresten (Zigarettenstummel u. ä.) auf und außerhalb der Sandfläche ist untersagt.

Bei Verstößen wird ein Spielverbot erteilt. Den Anweisungen der Volleyball-Abteilung sind Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung oder Beschädigung der Anlage behält sich der Verein das Recht vor, den Betroffenen direkt von der Anlage zu verweisen und für entstandene Schäden haftbar zu machen.

§ 5 Arbeitseinsatz

Zum Erhalt der Anlage sind Arbeitseinsätze unabdingbar. Die Zeiten werden in Absprache mit dem Abteilungsleiter Volleyball festgelegt.

Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist verpflichtet, jährlich zwei Arbeitsstunden zu leisten, damit eine langfristige Nutzungsmöglichkeit und Erhaltung der Anlage gewährleistet ist. Die Termine dazu werden vorab veröffentlicht.

Da die Leistung des Arbeitseinsatzes nicht für jedes Mitglied unterstellt werden kann, wird zunächst ein zusätzlicher Beitrag von jedem Beachvolleyballmitglied ab 14 Jahren mit den Kosten für den Jahresbeitrag im Juli per Lastschrift eingezogen.

Bei einem nachweislichen Arbeitseinsatz werden die Stunden angerechnet und entsprechend weniger Beitrag per Lastschrift eingezogen. Bei Erbringung der Arbeitsleistung nach Beitragserhebung erfolgt die Anrechnung im Folgejahr. Werden mehr als die erforderlichen Stunden geleistet, werden die Stunden mit

dem Beitrag verrechnet oder als Ehrenamtspauschale ausgezahlt. Mitglieder die den Übungsleiter-Beitrag zahlen erhalten die geleisteten Arbeitsstunden als Ehrenamtspauschale ausgezahlt.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder der Beachvolleyballgruppe zahlen einen jährlichen Beitrag gemäß Anlage (zzgl. der unter § 5 genannten Arbeitspauschale).

Besteht bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen Gruppe des Turnbund Höntrop 1887 e.V. verringert sich dieser Beitrag gemäß Anlage (zzgl. der unter § 5 genannten Arbeitspauschale).

Durch diesen Beitrag werden die Jahresmietkosten, die laufenden Materialkosten und die erforderlichen Arbeitsstunden abgedeckt.

§ 7 Gültigkeit

Diese BVO wurde durch den Vorstand am 17.10.2010 beschlossen, am 11.04.2011 und 23.03.2026 geändert und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlage Beiträge & Entgelte

Stand 01.01.2024

Beiträge

| | |
|--|------|
| Beachbeitrag bis 13 Jahre neben der Hauptmitgliedschaft | 10 € |
| Beachbeitrag ab 14 Jahre neben der Hauptmitgliedschaft inkl. Arbeitspauschale | 20 € |
| Beachbeitrag ohne Hauptmitgliedschaft inkl. Arbeitspauschale | 35 € |
| Gutschrift bei Arbeitseinsatz bis 2 Stunden, je geleisteter Stunde | 5 € |
| Gutschrift bei Arbeitseinsatz ab der 3.Stunde, je geleisteter Stunde | 10 € |

Entgelte

| | |
|---------------------|-----|
| Gastbeitrag pro Tag | 5 € |
|---------------------|-----|

Belegung von externen Gruppen

| | |
|--------------------------------|------|
| 9 – 16 Uhr je Stunde und Feld | 10 € |
| 16 – 21 Uhr je Stunde und Feld | 14 € |

Saisonbuchungen

| | |
|--|------|
| ab 10 Gesamtstunden je Stunde und Feld | 12 € |
| ab 20 Gesamtstunden je Stunde und Feld | 11 € |

Der Gastbeitrag ist sofort fällig und ist in bar zu zahlen. Verantwortlich für die Weiterleitung an den Verein ist der jeweilige Gruppenleiter.

Belegungen von externen Gruppen und Saisonbuchungen erfolgen gegen Barzahlung oder Überweisung nach Rechnungserstellung.